

Deutscher Ultraleicht-Segelflugverband e.V.



DULSV

Satzung

Fassung vom 31. Juli 2009

Erster Teil : Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name des Vereins:

Der Verein führt den Namen
Deutscher Ultraleicht-Segelflugverband (DULSV).

§ 2 Sitz des Vereins ist Rendsburg.

Anschrift des Vereins ist die des 1. Vorsitzenden.

§ 3 Vereinsregister:

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rendsburg eingetragen.

§ 4 Vereinszweck:

- I. a) Der Verein dient der Förderung des Sports, insbesondere des Flugsports mit ultraleichten Segelflugzeugen,
b) der Vertretung der gesamtheitlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Bundesbehörden, der Jugendförderung hinsichtlich des flugtechnischen Interesses am Segelflug, der Mitwirkung bei Natur- und Umweltschutz durch die Besonderheit dieses Flugsportes.
- II. a) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
b) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
d) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 5 Gewinne:

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 6 Vertretung; Geschäftsführung:

- I. Die Vorstandsmitglieder vertreten jeder für sich alleine den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der 2. Vorsitzende ist bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- II. Die Geschäfte des Vereines werden von der Vorstandschaft ehrenamtlich geführt.
- III. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender,
 2. Vorsitzender,
 - Referatsleiter Technik,
 - Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Presse und

Kassenwart.

IV. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweiter Teil: Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft:

- I. Mitglied kann jeder werden bei dem anzunehmen ist, dass er nicht gegen Vereinsvorschriften verstoßen und die Sicherheit Anderer, das Vereinsleben, das Vereinsvermögen und das Ansehen des Vereines nicht gefährden wird. Der Verband kann neben natürlichen Personen auch Haltergemeinschaften und Vereine aufnehmen. Die Beiträge richten sich nach der gültigen Beitragsordnung. Aufzunehmende Vereine müssen Mitglieder im Deutschen Aeroclub e.V. sein. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft abschließend und ohne eine Begründung mitteilen zu müssen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und an ein Vorstandsmitglied zu richten.
- II. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung.
- III. Fördernde Mitgliedschaft ist möglich.

§ 8 Die Mitgliedschaft endet bzw. gilt als beendet am 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt, Ausschluss oder Tod erfolgen.

§ 9 Austritt:

- I. Der Austritt ist schriftlich zu erklären, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres.
- II. Rückwirkender Austritt ist nicht möglich.

§ 10 Ausschluß:

Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Vorstandschaft bei Verletzung einer den Ausschluß androhenden Vereinsvorschrift.

Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Auszuschließenden mitzuteilen.

§ 11 Ausschlußbeschwerde:

- I. Der Auszuschließende kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Beschlusses und den Gründen schriftlich beim Verband Beschwerde einlegen.
- II. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wird die Beschwerde abgewiesen, so wird rückwirkend der Vorstandsbeschluß wirksam, wie wenn keine Beschwerde eingelegt worden wäre.
- III. Für den Zeitraum zwischen Wirksamwerden des Vorstandsbeschlusses und am Ende der Mitgliedschaft bzw. der Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Ausgeschlossene zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen nicht berechtigt.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenvorsitz:

- I. Die Vorstandschaft ernennt verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.
- II. Die Mitgliederversammlung kann einen ehemaligen ersten Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen.
- III. Ernennung und Wahl erfolgen für die Dauer der Mitgliedschaft.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, Ämter zu verwalten, die Mitgliederversammlungen zu besuchen, bei Entscheidungen mitzuwirken, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und etwaige Vereinseinrichtungen zu benutzen. Die Mitglieder verpflichten sich, Informationen über technische Neuerungen sowie Hinweise, welche für die Sicherheit des UL-Segelfluges zweckdienlich sind, dem Verein mitzuteilen, sowie Beiträge zur Flugsicherheit zu leisten.

Dritter Teil: Beiträge und Gebühren

§ 14 Beitrag; Aufnahmegebühr:

- I. Mitglieder sind grundsätzlich zur Beitragszahlung verpflichtet.
- II. Wer erstmals dem Verein beitrifft, zahlt eine Aufnahmegebühr.

§ 15 Beitragsfestsetzung:

Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 16 Beitragshöhe; Fälligkeit:

- I. Als erster Beitrag ist für die Zeit vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Jahresende der entsprechende Teil eines Jahresbeitrages zu bezahlen.
- II. Erster Beitrag und Aufnahmegebühr sind mit Zugang der Aufnahmebestätigung fällig, die Beiträge für das kommende Jahr bis zum 30.09. des Kalenderjahres.
- III. Die Zahlung erfolgt über Einzugsermächtigung.

§ 17 Beitragsfreistellung:

- I. Ehrenvorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung ihre Beiträge zu bezahlen, befreit.
- II. Mitglieder, die innerhalb von vier Wochen nach der Beschlussfassung über eine Beitragserhöhung ihren Austritt erklärt haben, sind nur zur Zahlung der vor der Erhöhung geltenden Beiträge verpflichtet.
- III. In anderen besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Kassenwart die Beiträge stunden, herabsetzen oder erlassen.

§ 18 Ausschluß:

Die Vorstandschaft kann Mitglieder, die ihre Gebühren oder ihren Beitrag innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit nicht bezahlt haben, aus dem Verein ausschließen.

§ 19 Dauer der Beitragspflicht:

- I. Die Beitragspflicht endet am 31. Dezember des Jahres, in dem Tod, Austritt oder Ausschluß erfolgen.
- II. Die Verpflichtung, rückständige oder fällige Beiträge und Gebühren zu zahlen, bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

Fünfter Teil: Mitgliederversammlung

§ 20 Einberufung:

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn die Vorstandschaft dies für erforderlich hält oder wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangen.

§ 21 Jahreshauptversammlung; Kassenprüfung:

- I. Einmal jährlich ist die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Diese Versammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und des Berichtes der Kassenprüfer.
 2. Wahl der Kassenprüfer.
 3. Turnusmäßige Entlastung und Wahl der Vorstandschaft.
- II. Die Kassenprüfer kontrollieren die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung. Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht gleichzeitig der Vorstandschaft angehören. Ihre Wahl erfolgt entweder durch Akklamation oder auf Antrag nach den für die Wahl des 1. Vorsitzenden geltenden Bestimmungen.

§ 22 Ladung, Beschlussfähigkeit:

- I. Alle Mitglieder sind von der Vorstandschaft spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bezeichnung von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung schriftlich zu laden.
- II. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, es sei denn, 10 % der Mitglieder sind nicht ordnungsgemäß geladen worden.

§ 23 Tagesordnung; Anträge:

- I. In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:
 1. Anträge auf Änderung der Vereinssatzung, wenn sie in der Ladung als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind;

2. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens 2 Wochen vor dem
Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind oder
wenn die Vorstandschaft einer Behandlung zustimmt.
- II. Anträge nach Absatz I Ziffer 1 sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen,
wenn sie 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle
eingegangen sind.
- III. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder.
- IV. Die Anträge werden nur behandelt, wenn der Antragsteller namentlich bekannt und
bei der Behandlung anwesend ist. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 24 Stimmberechtigt:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 25 Abstimmungsart:

Die Abstimmungsart richtet sich in allen Angelegenheiten nach dem Mehrheitsbeschuß
der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 26 Mehrheit:

- I. Beschlüsse werden, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der
abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe.
- II. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Vorstandschaft.

§ 27 Versammlungsleitung:

- I. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende,
in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes Vereinsmitglied.
- II. Bei Angelegenheiten, die einen der Versammlungsleiter im Sinne des Absatzes I
oder andere Mitglieder der Vorstandschaft persönlich betreffen, insbesondere bei
deren Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein Vereinsmitglied bestimmt,
das weder der Vorstandschaft angehört, noch für ein Vorstandsamt kandidiert.
- III. Der Versammlungsleiter trifft die zum ordnungsgemäßen Versammlungsablauf
erforderlichen Maßnahmen.

§ 28 Protokoll:

- I. Jede Mitgliederversammlung ist von einem durch Akklamation bestimmten Mitglied
schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll muß von dem Protokollführer und vom 1.
Vorsitzenden unterzeichnet werden.
- II. Eine Kurzfassung des Protokolls soll vor der nächsten Mitgliederversammlung allen
Mitgliedern zugeleitet werden.

Sechster Teil: Vorstandschaft

§ 29 Zusammensetzung:

Der Vorstand des Vereines setzt sich zusammen aus:

1. Vorsitzender,
2. Vorsitzender,
- Referatsleiter Technik,
- Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit und Presse und
- Kassenwart.

§ 30 Amtszeit:

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

§ 31 Wahlverfahren:

Die Vorstandsmitglieder werden bei turnusmäßigen Neuwahlen von der Jahreshauptversammlung, bei Nachwahlen von jeder Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 32 Kommissarische Amtsverwaltung:

- I. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Beendigung seiner Vereinmitgliedschaft aus seinem Amt vorzeitig aus, so ernennt die Vorstandschaft zunächst ein anderes Vorstandsmitglied zum kommissarischen Amtsverwalter.
- II. Die nächste für die Neuwahl zuständige Versammlung wählt für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl der gesamten Vorstandschaft ein neues Vorstandsmitglied.

§ 33 Konstruktives Misstrauensvotum:

- I. Jedes Vorstandsmitglied kann durch ein konstruktives Misstrauensvotum des für ihre Nachwahl zuständigen Organs vorzeitig abgelöst werden. Der neue Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmen gewählt.

§ 34 Vertrauensfrage:

Jedes Vorstandsmitglied kann dem für seine Wahl oder Ernennung zuständigen Organ die Vertrauensfrage stellen.

§ 35 Weisungsbefugnis:

Die Vorstandsmitglieder sind bei Vereinsveranstaltungen zu Weisungen befugt, die den Interessen des Vereins oder der Sicherheit von Vereinsmitgliedern und Außenstehenden dienen.

§ 36 Ersatzlos gestrichen durch Beschluß aller Mitglieder vom 28.09.1993.

Siebter Teil: Vereinsauflösung

§ 37 Zuständigkeit; Verfahren

- I. Für die Auflösung des Vereines sind ausschließlich die erste oder die Auflösungsversammlung zuständig.
- II. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Mitgliederversammlung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 38 Erste Auflösungsversammlung:

- I. Die Ladung zur ersten Auflösungsversammlung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.
- II. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- III. Der Auflösungsbeschluß ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

§ 39 Zweite Auflösungsversammlung:

- I. Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muß spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden.
- II. Ihre Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden.

§ 40 Liquidation:

- I. Zur Abwicklung der in Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten und zweiten Auflösungsversammlung gewählt.
- II. Wahlalter und Wahlverfahren richten sich nach den Vorschriften für die Wahl des 1. Vorsitzenden.

§ 41 Vereinsvermögen:

Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes je zur Hälfte an die Stiftung Deutsches Segelflugmuseum und die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe, die dieses ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

Achter Teil: Schlussbestimmungen

- § 42 Diese Satzung wurde am 5. Juni 1993 von den im Protokoll der Gründungsversammlung aufgeführten Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen. Die Satzung tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.

Diese Satzung wurde am 3. August 1994 in den §§ 4, 6, 29 und 41 mit der nach BGB und dieser Satzung notwendigen Mehrheit der Mitglieder geändert.

Diese Satzung wurde am 2. August 1995 mit der Einstimmigkeit der Jahreshauptversammlung im § 4 geändert.

Diese Satzung wurde am 29.07.2003 im § 41 mit einstimmigem Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 03.08.2005 im § 7 mit einstimmigem Beschluss der Jahreshauptversammlung ergänzt.

Die Satzung wurde am 02.08.2006 im § 41 mit einstimmigem Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert.

Die Satzung wurde am 31. Juli 2009 in § 6 und § 29 mit einstimmigem Beschluss der Jahreshauptversammlung ergänzt.